

Flensburger Schwimmklub von 1930 e. V.



Satzung

des Flensburger Schwimmklubs von 1930 e. V.

I. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der in Fortsetzung der Tradition des Flensburger Schwimmklubs von 1930 e. V. am 02. November 1950 gegründete Schwimmklub führt den Namen:

Flensburger Schwimmklub von 1930 e. V.

(im Weiteren „FSK“ genannt)

weiter.

- (2) Der FSK hat seinen Sitz in Flensburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg eingetragen.
- (3) Der FSK ist ordentliches Mitglied im Schleswig-Holsteinischen Schwimmverband und somit Mitglied in den übergeordneten Verbänden.
- (4) Das Geschäftsjahr umfasst das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgaben des FSK sind:

- den Schwimmsport in allen Sparten, die gesellschaftspolitischen Interessen im sportlichen Bereich sowie die Jugendhilfe zu fördern,
- die Interessen der jeweils vorhandenen Schwimmsparten nach innen und außen zu wahren,
- alle damit in Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohl aller Mitglieder in sportlichem Geist zu regeln.

§ 3
Grundsätze

- (1) Der FSK ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral. Er vertritt die Idee des Amateursports.
- (2) Der FSK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der FSK ist selbstlos tätig. Er erstrebt keinen Gewinn. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des FSK.
- (4) Die Organe des FSK arbeiten ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des FSK fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

- (1) Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeiten des FSK und seiner Organe. Sie wird ergänzt durch:
 - eine Geschäftsordnung für die Jahreshauptversammlung (§ 11 Abs. 12),
 - eine Schwimmordnung (§ 14 Abs. 8),
 - eine Jugendordnung der FSK-Jugend (§ 16 Abs. 3),
 - eine Finanzordnung (§ 19),
 - eine Ehrungsordnung (§ 25 Abs. 6) sowie
 - Entscheidungen der Organe des FSK.
- (2) Die Ordnungen und Entscheidungen der FSK-Organe (§§ 10 ff.) sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Mitglieder verbindlich.

II. Mitgliedschaft

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im FSK kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Die Mitglieder des FSK sind:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Ehrenmitglieder (§ 24 Abs. 2),
 - c) fördernde Mitglieder.
- (4) Die in Abs. 3 aufgeführten Mitglieder definieren sich wie folgt:
 - a) Ordentliche Mitglieder sind aktive oder passive natürliche Personen, die den Schwimmsport ausüben wollen oder dem FSK anderweitig verbunden sind.
 - b) Mitglieder und Vereinsfremde, die sich um den Schwimmsport im Allgemeinen und den FSK im Besonderen verdient gemacht haben, können vom Vorstand vorgeschlagen und auf der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden (§ 25 Abs. 2). Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
 - c) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den FSK und seine Ziele fördern und unterstützen wollen.
- (5) Die Mitgliedschaft wird gültig, wenn das Mitglied seine Pflichten gemäß § 7 erfüllt hat.

§ 6

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des FSK in dem in der Satzung und in den Ordnungen bestimmten Umfang teilzunehmen, soweit dies nicht der jeweils gültigen Wettkampfbestimmung (WB) widerspricht.
- (2) Die Mitglieder haben ein Anrecht auf Betreuung und Beratung im Rahmen dieser Satzung, der finanziellen Möglichkeiten des Vereins und der zumutbaren Arbeitsleistungen seiner ehrenamtlichen Vorstands- und Ausschussmitglieder.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Satzung anzuerkennen und zu beachten.

- die nach den Vorgaben des § 21 dieser Satzung, der Finanzordnung und evtl. ergänzend erlassenen Ordnungen und/oder Beschlüssen zu zahlenden Beträge termingerecht zu bezahlen.
- (2) Mitglieder, die ehrenamtliche Aufgaben übernehmen, sind verpflichtet, ihre Arbeit entsprechend der Satzung, den Grundsätzen und Beschlüssen des FSK durchzuführen und sich für die Idee des Schwimmsports einzusetzen.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt

Der Austritt ist dem Vorstand vier Wochen vor Quartalsende schriftlich anzuzeigen.

- Tod

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds unmittelbar nach Anzeige durch die Hinterbliebenen an den Vorstand des FSK.

- Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Anhörung aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) wegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder Ordnungen oder wenn ein Mitglied gegen die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen verstoßen hat,
 - b) wegen Zahlungsrückstands mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz vorheriger Mahnung oder
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen, Störung des Vereinsfriedens oder wenn durch widriges Verhalten der Ruf oder das Ansehen des FSK derart verletzt wurde, dass eine weitere Zugehörigkeit unvereinbar ist.
- (2) Der Bescheid über den Ausschluss ist nach der Entscheidung des Vorstandes durch Einschreibebrief zuzustellen. Die oder der Ausgeschlossene kann beim Ältestenrat dagegen innerhalb eines Monats schriftlich Berufung einlegen. Das weitere Verfahren regelt sich nach § 17.

§ 9

Ruhen der Mitgliedschaft und Sonstiges

- (1) Das Ruhen der Mitgliedschaft kann beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Im Falle des Ruhens der Mitgliedschaft ist kein Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (2) Jedes Mitglied des FSK ist auf der direkten Hin- und Rückfahrt zu oder während einer FSK-Veranstaltung gegen Unfall beim Landessportverband Schleswig-Holstein e. V. versichert.
- (3) Für fahrlässig oder grob fahrlässig verursachte Sach- und Personenschäden übernimmt der FSK keine Haftung.

III. Organe, Ausschüsse, Beauftragte

§ 10 Organe

- Organe des FSK sind:
- die Jahreshauptversammlung,
 - der Vorstand,
 - die Ausschüsse,
 - der Ältestenrat.

§ 11 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung (JHV) ist das oberste Organ des FSK.
- (2) Eine ordentliche JHV findet jährlich - möglichst in der ersten Hälfte des Monats März - statt. Den Tagungsort und -termin bestimmt der Vorstand.
- (3) Eine außerordentliche HV ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn
 - a) dieses der Vorstand beschließt oder
 - b) mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder die Einberufung schriftlich beim Vorstand beantragt haben.
- (4) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Einberufung (maßgebend ist das Datum der Einlieferung bei der Post) und dem Termin der ordentlichen JHV oder der außerordentlichen HV muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen JHV oder der außerordentlichen HV ist eine Tagesordnung mitzuteilen.
- (6) Die Tagesordnung zur JHV muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Eröffnung und Begrüßung
 - b) Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder/Beschlussfähigkeit
 - c) Endgültige Festsetzung der Tagesordnung
 - d) Genehmigung des Protokolls der letzten JHV
 - e) Bericht des 1. Vorsitzenden
 - f) Berichte der Vorstandsmitglieder
 - g) Jahresabschlussbericht
 - h) Bericht der Kassenprüfer
 - i) Entlastung des Kassenwartes
 - j) Entlastung des Vorstandes
 - k) Anträge

- l) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- m) Genehmigung des Haushaltsplan-Entwurfs
- n) Verschiedenes

Die Berichte zu e) bis h) sowie der Haushaltsplan-Entwurf müssen schriftlich der Einladung beigelegt werden. Weitere Tagesordnungspunkte sind zulässig.

- (7) Die JHV und die außerordentliche HV sind ohne Rücksicht auf die erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (§ 12) beschlussfähig, sofern mindestens ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied anwesend ist.
- (8) Anträge können gestellt werden von
 - a) den Mitgliedern,
 - b) dem Vorstand,
 - c) den Ausschüssen.

Sie sind mindestens 8 Tage vor der JHV schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

- (9) Dringlichkeitsanträge sind Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Die Frage der Dringlichkeit ist ohne vorherige Aussprache nach Maßgabe des Abs. 10 zu entscheiden, jedoch ist dem Antragsteller auf Wunsch zur Begründung der Dringlichkeit das Wort zu erteilen. Anträge auf Satzungs- und Beitragsänderungen können nicht im Wege der Dringlichkeit eingebracht werden.
- (10) Bei Wahlen und Beschlüssen gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, das heißt, für eine Wahl oder einen Beschluss sind mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungsanträge, Änderungen des § 21 (Beiträge und Entgelte) und die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (11) Grundsätzlich wird bei Wahlen und Beschlüssen offen durch Handzeichen abgestimmt. Geheime Abstimmungen sind nur bei Wahlen zulässig, sofern dies ein stimmberechtigtes Mitglied verlangt.
- (12) Das Nähere über den Ablauf der ordentlichen JHV und außerordentlichen HV regelt eine Geschäftsordnung für die Jahreshauptversammlung.

§ 12 Stimmrecht

- (1) Bei der JHV haben alle ordentlichen Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, und Ehrenmitglieder Stimmrecht.
- (2) Die Übertragung des Stimmrechts auf Dritte ist nicht zulässig. Nur anwesende Stimmberechtigte sind stimmberechtigt.

§ 13
Wahlrecht

Wählbar sind alle Mitglieder nach § 5 Abs. 3 Buchstaben a) und b), die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Wahl vorgeschlagene, aber nicht anwesende Mitglieder können nur bei Vorliegen einer schriftlichen oder gegenüber dem 1. Vorsitzenden vorher abgegebenen mündlichen Einverständniserklärung der oder des Vorgeschlagenen gewählt werden.

§ 14
Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

a) dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schwimmwart und
- dem Schriftwart

sowie

b) dem erweiterten Vorstand, bestehend aus

- dem Masterswart
- dem Pressewart
- dem Klubheimwart
- dem Kampfrichterobmann
- evtl. Spartenleitern und
- dem Jugendwart.

(2) Der FSK wird durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis gilt die Regelung, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden in dieser Eigenschaft tätig werden darf.

(4) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl zu berufen. Der geschäftsführende Vorstand ist insbesondere für den allgemeinen Geschäftsgang des FSK und für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen und deren Behandlung durch den gesamten Vorstand nicht notwendig ist. Der Vorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu unterrichten.

(5) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren auf der JHV gewählt und bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

In den Jahren mit gerader Endziffer sind zu wählen:

der 1. Vorsitzende, der Kassenwart, der Schriftwart, der Pressewart.

In den Jahren mit ungerader Endziffer sind zu wählen:

der 2. Vorsitzende, der Schwimmwart, der Masterswart, der Klubheimwart, der Kampf-richterobmann.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Jugendwart wird in den Jahren mit gerader Endziffer auf der Jugendversammlung des FSK für 2 Jahre gewählt und zwar nach der Jugendordnung des FSK.

Die Spartenleiter (z. B. Kunstschwimmen, Kunstspringen usw.) gehören kraft ihres Amtes automatisch dem Vorstand an.

- (6) Der Vorstand tagt je nach Anforderung der zu erledigenden Geschäfte. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden. Die Einladungen zu Dringlichkeitssitzungen müssen mindestens 24 Stunden vorher erfolgen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die analog in den Ausschüssen anzuwenden ist.
- (8) Zur Regelung der schwimmsportlichen Aktivitäten wird der Vorstand ermächtigt, eine Schwimmordnung zu erlassen, die für die Mitglieder Geltung hat.

§ 15

Ausschüsse und Beauftragte

- (1) Der Vorstand kann für Sonderaufgaben
 - Ausschüsse bilden und einsetzen sowie
 - Personen beauftragen.

Sie beraten den Vorstand und sind ihm gegenüber verantwortlich. Der Aufgabenbereich ist schriftlich bzw. mündlich festzulegen.

- (2) Die Ausschüsse werden durch das jeweilige Vorstandsmitglied geleitet, in dessen Zuständigkeit der Aufgabenbereich des Ausschusses fällt.
- (3) Für den Bereich „Sport“ ist ein Sportausschuss zu bilden, für die Bereiche Klubheim, Masters sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit können weitere Ausschüsse mit Beisitzern gebildet werden. Diese tagen unter ihren zuständigen Leitern. Ihre Zusammensetzung bedarf der Zustimmung des Vorstandes, nachdem die entsprechenden Leiter dem Vorstand Vorschläge unterbreitet haben. Die Dauer der Amtszeit der Beisitzer entspricht der ihrer Leiter (§ 14 Abs. 5).

- (4) Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus:
- dem Schwimmwart als Leiter
 - dem Kampfrichterobmann
 - dem Masterswart und den Spartenleitern
 - dem Jugendwart
 - dem Aktivensprecher der FSK-Jugend
 - dem technischen Leiter (wird auf Vorschlag des Leiters vom Vorstand ernannt)
 - allen aktiven Lizenzinhabern und verantwortlichen Übungsleitern
 - dem 1. Vorsitzenden oder einem weiteren Vorstandsmitglied
 - ggf. weiteren Beisitzern für konkret bestimmte Aufgaben, die auf Vorschlag des Schwimmwartes vom Vorstand berufen werden können.
- (5) Der Klubheimausschuss, der Mastersausschuss, der Presse- und Öffentlichkeitsausschuss setzen sich zusammen aus:
- ihren jeweiligen Leitern (Klubheimwart, Masterswart, Pressewart)
 - jeweils zwei Beisitzern (werden auf Vorschlag der Leiter vom Vorstand ernannt).
- Bei Bedarf kann zu den Sitzungen der 1. Vorsitzende oder ein weiteres Vorstandsmitglied (mit beratender Stimme) hinzugezogen werden.
- (6) Den Antrag zu einer Sitzung kann jedes Ausschussmitglied stellen. Bei Widerspruch ist dieses dem 1. Vorsitzenden anzuzeigen.
- (7) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen und Redebeiträge zu liefern.

§ 16 FSK-Jugend

- (1) Der FSK-Jugend gehören alle FSK-Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres an.
- (2) Zur Förderung der Jugend, ihrer Entwicklung und ihrer Selbstständigkeit wird der FSK-Jugend im Rahmen dieser Satzung eine weitgehende Eigenständigkeit eingeräumt. Dazu gehört auch ein eigenes Finanzbudget im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung.
- (3) Die FSK-Jugend gibt sich eine Jugendordnung, die sich nach den Grundsätzen dieser Satzung zu richten hat.

§ 17 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern. Dem Ältestenrat dürfen keine Mitglieder des Vorstandes angehören. Sie wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Der Ältestenrat wird für die Dauer von zwei Jahren mit ungerader Endziffer auf der JHV gewählt und bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

- (2) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, Streitigkeiten, Beleidigungen und ähnliche Angelegenheiten der Mitglieder zu verhandeln und zu schlichten. Seine Aufgabe ist es, Bindeglied zwischen Mitgliedern und Vorstand zu sein.
- (3) Richtlinien für die Arbeit des Ältestenrates ergeben sich aus der Rechtsordnung des DSV. Die Beschlüsse des Ältestenrates sind endgültig und dem 1. Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen.

§ 18
Protokollierung

- (1) Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung, des Vorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes und des Sportausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll hat den Ort, den Tag, die Zeit und die Teilnehmer der Sitzung, den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst sind, zu enthalten.
- (2) Das Protokoll der JHV ist den Mitgliedern mit einer Einspruchsfrist von 4 Wochen (Poststempel) zuzustellen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist gilt das Protokoll als genehmigt.
- (3) Protokolle des Gesamtvorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes und des Sportausschusses sind auf der folgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

IV. Führung der Geschäfte

§ 19

Finanzordnung

Der FSK gibt sich eine Finanzordnung, nach der der Vorstand und die Ausschüsse zu verfahren haben.

§ 20

Geschäftsführung

- (1) Die Organe des FSK führen ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Entstehende Unkosten sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten. Die Zahlung angemessener pauschalierter Aufwandsentschädigungen ist zulässig. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (2) Weiteres regelt die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt (§ 14 Abs. 7).

§ 21

Beiträge und Entgelte

Die Mitglieder haben an den FSK Beiträge nach der Finanzordnung und etwa dazu weiter ergangener Ordnungen und/oder Beschlüsse zu entrichten. Die JHV bestimmt die Beitragsstruktur und die Grundsätze der Beitragserhebung. Der Vorstand wird ermächtigt, im Rahmen der beschlossenen Beitragsstruktur Änderungen in der Höhe der Beiträge im Rahmen der Entwicklung des Verbraucherpreisindex vorzunehmen. Über den Verbraucherpreisindex hinausgehende Änderungen sind von der JHV zu beschließen.

§ 22

Haushaltsvoranschlag

Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Haushaltsvoranschlag aufzustellen. Die Ausgaben dürfen in ihrer Gesamtheit die Einnahmen nicht übersteigen. Die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, der den Mitgliedern mit der Einladung zur JHV übersandt wird, obliegt der JHV.

§ 23

Rechnungslegung

Der Vorstand hat für das abgelaufene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen und den Mitgliedern mit der Einladung zur JHV vorzulegen.

§ 24

Rechnungsprüfung

- (1) Zur Prüfung des Jahresabschlusses und der Geschäftsvorgänge werden von der JHV zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Ein Kassenprüfer ist jährlich durch Neuwahl zu ersetzen. Wiederwahl des ausscheidenden Kassenprüfers ist nicht zulässig.

- (3) Die Kassenprüfer haben jährlich mindestens eine angemeldete Kassenprüfung durchzuführen. Über das Ergebnis ist der JHV schriftlich Bericht zu erstatten. Auf Antrag erteilt die JHV dem Kassenwart Entlastung.
- (4) Die Kassenprüfung hat spätestens drei Wochen vor der JHV zu erfolgen.

§ 25 Ehrungen

- (1) Der FSK verleiht die Ehrennadel für
 - 10-jährige Mitgliedschaft in Bronze
 - 15-jährige Mitgliedschaft in Silber
 - 25-jährige Mitgliedschaft in Gold.
- (2) Bei 50-jähriger Mitgliedschaft wird die Ehrenmitgliedschaft verliehen. Mitglieder und Vereinsfremde, die sich hervorragende Verdienste um den Schwimmsport erworben haben, werden auf Vorschlag des Vorstandes auf der JHV zu Ehrenmitgliedern gewählt (§ 5 Abs. 4).
- (3) Die JHV kann die Ernennung zum Ehrenmitglied auf Antrag des Vorstandes widerrufen, wenn der/die Betroffene sich seiner Ernennung als unwürdig erwiesen hat.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, Auszeichnungen zu entziehen, wenn die Voraussetzungen gem. Abs. 3 vorliegen.
- (5) Die Betroffenen sind verpflichtet, die Auszeichnungen und Urkunden an den FSK zurückzugeben.
- (6) Der Vorstand wird ermächtigt, weitere Ehrungen vorzusehen und zu diesem Zweck eine Ehrungsordnung zu erlassen.

§ 26 Auflösung und Vermögensverwertung des FSK

- (1) Der FSK kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Einladung einer solchen außerordentlichen HV darf nur erfolgen, wenn es:
 - der Vorstand mit 3/4 Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat oder
 - von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die außerordentliche HV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Für den Auflösungsbeschluss gilt das Stimmrecht nach § 12 dieser Satzung.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall der in § 2 genannten Zwecke wird das Vermögen nach Deckung aller vorhandenen Verbindlichkeiten des FSK dem Kreisschwimmverband Flensburg/Schleswig-Flensburg e. V. für Zwecke der schwimmsportlichen Jugendarbeit übertragen.

§ 27
Haftung

Aus Entscheidungen der FSK-Organe können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

§ 28
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 29
Außerkräftreten

- (1) Diese Neufassung der Satzung ersetzt die Satzung vom 10. März 2004, geändert durch Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung am 20. April 2006. Somit treten die Vorfassungen mit Beschlussfassung der Neufassung außer Kraft.
- (2) Alle übrigen Rechtsvorschriften, die inhaltsgleich sind oder dieser Satzung und den Ordnungen entgegenstehen, treten außer Kraft.

Die Satzung wurde von der JHV am 6. März 2008 in Flensburg beschlossen.

Der geschäftsführende Vorstand:

gez. Unterschrift
Michael Draeger, 1. Vorsitzender

gez. Unterschrift
Anke Petersen, 2. Vorsitzende

gez. Unterschrift
Monika Michelis, Kassenwartin

gez. Unterschrift
Dirk Dobrowolski, Schwimmwart

gez. Unterschrift
Britta Möller, Schriftwart

Satzungsänderungen:

1. Änderung:

§ 20 Abs. 1 der Satzung des Flensburger Schwimmklubs von 1930 e. V. wurde durch Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung am 11.11.2009 geändert.

Flensburg, 11.11.2009

Der geschäftsführende Vorstand:

gez. Unterschrift
Michael Draeger, 1. Vorsitzender

gez. Unterschrift
Sven Levsen, 2. Vorsitzender

gez. Unterschrift
Monika Michelis, Kassenwartin

gez. Unterschrift
Oliver Groht, komm. Schwimmwart

gez. Unterschrift
Britta Möller, Schriftwart

2. Änderung:

§ 12 Abs. 1 und 2 der Satzung des Flensburger Schwimmklubs von 1930 e. V. wurde durch Beschluss der Hauptversammlung am 01.03.2012 geändert.

§ 14 Abs. 1 a der Satzung des Flensburger Schwimmklubs von 1930 e. V. wurde durch Beschluss der Hauptversammlung am 01.03.2012 geändert.

Flensburg, 04.03.2012

Der geschäftsführende Vorstand:

gez. Unterschrift
Dr. Petra Hoffmann, 1. Vorsitzender

gez. Unterschrift
Heike Bahnsen, 2. Vorsitzender

gez. Unterschrift
Monika Michelis, Kassenwartin

gez. Unterschrift
Christian Krämer, Schwimmwart

gez. Unterschrift
Birte Hansen, Schriftwart